

Anlage 1

6. Änderungssatzung zur Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1, S. 2 lit. f und 107 II der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 380) und in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005; geändert durch Artikel I der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 438), in Kraft getreten am 29. August 2009 hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende 6. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Stadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtbetriebe Unna vom 22.12.1994 beschlossen:

§ 1

§ 4 der Betriebssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Betriebsausschuss Stadtbetriebe Unna

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 Mitgliedern, die gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Stadtrat ausdrücklich übertragenen Aufgaben.

Weitere Zuständigkeiten:

- a) Mitwirkung bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten
 - b) Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna ab Entgeltgruppe 11 TVöD
 - c) Beratung Wirtschaftsplanung, Jahresabschluss u. a.
 - d) Beratung der Gebührenhaushalte
 - e) Investitionsentscheidungen bei Tiefbauvorhaben bzgl. Kanalbaumaßnahmen
 - f) Wesentliche Maßnahmen im Bereich der Gebührenhaushalte, z. B. Abfallsammlung/-vermeidung, Straßenreinigungsverzeichnis, Kanalsanierungsprogramm, Ökologisierung der Gebührenstruktur
 - g) Genehmigung von Dienstreisen der Betriebsausschussmitglieder
- Für die Aufgaben
- a) Abschluss von Verträgen, Vergaben, Verpflichtungserklärungen
 - b) Erwerb, Veräußerung, Belastung von Grundstücken
 - c) Rechtsstreitigkeiten
- von mehr als 200.000,- € ist der Betriebsausschuss zuständig, im Übrigen die Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der

Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister im Einvernehmen mit einem Mitglied des Betriebsausschusses.

§ 3

§ 7 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Personalangelegenheiten

- (1) Bei den Stadtbetrieben werden tariflich Beschäftigte und Beamte beschäftigt.
- (2) Die tariflich Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD der Stadtbetriebe Unna werden durch die Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen; die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung der tariflich Beschäftigten ab Entgeltgruppe 11 TVöD unterliegt der Entscheidung des Betriebsausschusses.
- (3) Für die Stadtbetriebe Unna trifft alle übrigen arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für die tariflich Beschäftigten die Betriebsleitung.
- (4) Die bei den Stadtbetrieben beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Kreisstadt Unna aufgenommen und in der Stellenübersicht der Stadtbetriebe nachrichtlich vermerkt. Die Zuständigkeiten des Haupt- und Finanzausschusses bleiben unberührt. Der Betriebsausschuss wirkt mit bei der Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung und Entlassung von Beamten.

§4

§ 8 der Betriebssatzung wird wie folgt geändert:

Vertretung der Stadtbetriebe Unna

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Kreisstadt in den Angelegenheiten der Stadtbetriebe Unna, die ihrer eigenen Entscheidung oder der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen.
In den übrigen Angelegenheiten der Stadtbetriebe Unna vertritt der Bürgermeister die Kreisstadt Unna.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtbetriebe Unna ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Der Bürgermeister - Stadtbetriebe Unna - " unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse der tariflich Beschäftigten der Stadtbetriebe Unna bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister und der Betriebsleitung.
- (4) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung entsprechend dem geltenden Ortsrecht öffentlich bekannt gemacht.

§ 5

Die 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

§ 14 erhält somit folgende Fassung:

Die Satzung in der Fassung der 6. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 6. Änderungssatzung der Betriebssatzung vom 22.12.1994 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, __. Dezember 2009

Kolter
(Bürgermeister)